

Rechts- und Sozialpolitik

BTHG und PSG III – was verändert sich bei Teilhabe und Pflege? Die wichtigsten Neuerungen in der Übersicht

von Jenny Axmann

Vorbemerkung

Das Gesetzgebungsverfahren zum Bundesteilhabegesetz (BTHG)¹ und zum Pflegestärkungsgesetz III (PSG III)² ist mit den im Dezember 2016 gefassten Beschlüssen von Bundestag und Bundesrat abgeschlossen. Damit treten die Regelungen³ nun in den nächsten sechs Jahren nach und nach in Kraft.⁴

Insgesamt sind in dem Gesetzespaket zahlreiche Veränderungen der Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung enthalten. Unter anderem wird das Recht der Eingliederungshilfe zum 01.01.2020 aus der Sozialhilfe herausgelöst und ins SGB IX überführt. Der nachfolgende Beitrag⁵ soll einen ersten Überblick über die wesentlichen Änderungen insbesondere im Recht der Eingliederungshilfe geben.

1. Leistungsberechtigter Personenkreis

Der Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe bleibt bis Ende 2022 unverändert. Voraussetzung ist daher weiterhin eine (drohende) wesentliche Behinderung (ab 2020: § 99 SGB IX i. V. m. § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII i. V. m. §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung).

In den nächsten sechs Jahren soll erst wissenschaftlich erforscht und dann modellhaft erprobt werden, wie der Personenkreis der Leistungsberechtigten künftig sinnvoll beschrieben werden kann (Art. 25 Abs. 3 und 5 des BTHG). Fest steht allerdings bereits, dass sich eine Neuregelung an den ICF-Lebensbereichen auszurichten hat (Art. 25a des BTHG: Neufassung des § 99 SGB IX, geplant zum 01.01.2023).

Für die noch ausstehende Neuregelung ist ein eigenes Gesetzgebungsverfahren vorgesehen, so dass eine parlamentarische Befassung sichergestellt ist (Art. 25a Abs. 7 des BTHG).

2. Systemumstellung – Trennung der Leistungen⁶

Mit dem BTHG ist eine erhebliche Systemumstellung verbunden, die sich zum 01.01.2020 vollzieht: Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden von den existenzsichernden Leistungen getrennt. Dies hat sowohl Auswirkungen auf das Leistungsgefüge in stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe als auch auf die Zuordnung des Mittagessens in Werkstätten.

Die Trennung der Leistungen gilt allerdings nicht für minderjährige Leistungsberechtigte.

Leben minderjährige Kinder mit Behinderung in stationären Einrichtungen, wird ihr Lebensunterhalt dort weiterhin durch die Einrichtungen gedeckt (§ 134 SGB IX i. V. m. § 27c SGB XII). Entsprechende Leistungserbringer verhandeln daher mit dem Eingliederungshilfeträger weiterhin Grundpauschale, Maßnahmepauschale und Investitionsbetrag (§ 134 SGB IX).

3. Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege

In Bezug auf die Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege müssen drei Regelungsbereiche unterschieden werden:

- a) Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung
- b) Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege

c) Regelung zur pauschalen Abgeltung von Pflegeversicherungsleistungen (nach § 43a i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI).

Entscheidend kommt es darauf an, ob der Mensch mit Behinderung und Pflegebedarf innerhalb oder außerhalb einer vormals stationären, jetzt gemeinschaftlichen Wohnform lebt. Diese gemeinschaftlichen Wohnformen werden als Räumlichkeit nach § 43a i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI definiert. Sie umfassen derzeit stationäre Wohnformen und als Erweiterung ab 2020 einzelne ambulante Wohnformen, die eine vergleichbar umfassende pflegerische Betreuung sicherstellen sowie dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBGV) unterliegen. Lebt ein Mensch mit Behinderung in einer dieser gemeinschaftlichen Wohnformen, gilt c). Ansonsten gelten a) und b).

a) Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung

Der noch im Regierungsentwurf geplante Vorrang der Pflegeversicherung im häuslichen Bereich wurde nicht umgesetzt. Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf können weiterhin die Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung nebeneinander in Anspruch nehmen (§ 13 Abs. 3 SGB XI).

Gleichzeitig gelten seit dem 01.01.2017 verschärfte Koordinierungsregeln beim Zusammentreffen von Leistungen der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe (§ 13 Abs. 4 und 4a SGB XI). Deren Auswirkungen bleiben abzuwarten.

¹ BGBl. 2016, Teil I Nr. 66 vom 29.12.2016, S. 3234 ff.

² BGBl. 2016, Teil I Nr. 65 vom 28.12.2016, S. 3191 ff.

³ Soweit sich aus dem Beitrag nichts Abweichendes ergibt, sind mit den im Text genannten gesetzlichen Regelungen die durch das BTHG und PSG III (letztere nur bzgl. Punkt 3) verabschiedeten Neufassungen gemeint.

⁴ Eine Übersicht über die unterschiedlichen Inkrafttretenszeitpunkte der verschiedenen Regelungen bietet der Beitrag „Bundesteilhabegesetz und Co. – wann tritt was in Kraft“, zu finden unter www.lebenshilfe.de.

⁵ Dieser Beitrag ist eine gekürzte und modifizierte Fassung des Beitrags „Bundesteilhabegesetz und Co. – was verändert sich?“, zu finden unter www.lebenshilfe.de.

⁶ Eine ausführliche Darstellung hierzu in diesem Heft im Beitrag von Dr. Edna Rasch, S. 7 ff.

b) Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege

Auch die Schnittstelle zur Hilfe zur Pflege ist sinnvoll gelöst worden (§ 103 Abs. 2 SGB IX): Die Eingliederungshilfe umfasst ab 2020 auch die Hilfe zur Pflege, wenn die Behinderung bereits vor dem Rentenalter eintritt (sog. Lebenslagenmodell). In diesem Fall gilt die Regelung auch über das Renteneintrittsalter hinaus fort.

Dies ist aus zwei Gründen positiv zu bewerten: Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege werden so aus einer Hand erbracht und es gelten ausschließlich die verbesserten Einkommens- und Vermögensregelungen der Eingliederungshilfe.

Wenn die Behinderung dagegen erst nach Eintritt des Rentenalters entsteht, stehen Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege weiterhin nebeneinander.

c) Pauschale Abgeltung von Pflegeversicherungsleistungen

Die pauschale Abgeltung von Pflegeversicherungsleistungen (mit max. 266 Euro monatlich) im derzeit stationären Bereich ist leider beibehalten worden (§ 43a SGB XI).

Die noch im Regierungsentwurf geplante massive Ausweitung dieser Regelung auf alle Wohnformen für behinderte Menschen, die dem WBVG unterliegen, könnte deutlich eingeschränkt werden. Die verabschiedete Regelung (§ 43a i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI) kommt nur dann zur Anwendung, wenn die dem WBVG unterliegende Wohnform für Menschen mit Behinderung weitgehend einer vollstationären Einrichtung entspricht (s. o.). Gleichzeitig sieht § 145 SGB XI eine komplizierte Besitzstandsschutzregelung vor.

§43a SGB XI benachteiligt weiter behinderte Menschen mit anerkanntem Pflegebedarf

Dennoch bleibt festzuhalten: Die mit § 43a SGB XI einhergehende Benachteiligung von Menschen mit Behinderung muss insgesamt endlich beendet werden. Da sich die Ausweitung erst 2020 auswirken wird, wird sich die Lebenshilfe gemeinsam mit anderen Verbänden der Behindertenhilfe weiterhin dafür einsetzen, dass Menschen unabhängig von ihrem Wohnort vollen Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung erhalten.

4. Wunsch- und Wahlrecht und Poolen

Das BTHG sieht ab 2020 Veränderungen in Bezug auf das Wunsch- und Wahlrecht im Recht der Eingliederungshilfe vor und führt eine Regelung zum „Poolen“ ein.

§ 104 SGB IX ist als Nachfolgeregelung zum heute geltenden Mehrkostenvorbehalt in § 13 SGB XII zu verstehen. Nach § 104 SGB IX muss Wünschen des Leistungsberechtigten entsprochen werden, wenn diese angemessen sind. Hierbei ist – wie auch heute – zunächst eine Zumutbarkeitsprüfung vorzunehmen. Nur wenn die alternative Leistung zumutbar ist, ist zu prüfen, ob durch die gewünschte Leistung unverhältnismäßige Mehrkosten entstehen.

Zumutbarkeitsprüfung nach § 104 SGB IX

Im Rahmen des parlamentarischen Beratungsprozesses ist die Regelung zur Zumutbarkeit – im Verhältnis zum Regierungsentwurf – in Bezug auf den besonders sensiblen Bereich des Wohnens gestärkt worden. Bei der Zumutbarkeitsprüfung ist nun die Wohnform explizit als zu berücksichtigender Faktor benannt (§ 104 Abs. 3 SGB IX). Danach hat das Wohnen „außerhalb besonderer Wohnformen“ wie z. B. in der eigenen Wohnung oder in inklusiven Wohngemeinschaften auf Wunsch des Menschen mit Behinderung Vorrang vor dem Leben in einer „Wohnstätte“. In diesem Fall dürfen Assistenzleistungen im Zusammenhang mit dem Wohnen, die besonders intime Lebensbereiche betreffen, nämlich die Gestaltung von sozialen Beziehungen und die persönliche Lebensplanung, nicht gegen den Willen des Menschen mit Behinderung gepoolt werden.

Poolen nach § 116 Abs. 2 SGB IX

Über diesen Bereich hinaus ist es leider nicht gelungen, die gemeinsame Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen (§ 116 Abs. 2 SGB IX) – das Poolen – gegen den Willen der Menschen mit Behinderung wirksam zu verhindern. Entscheidend kommt es in diesen Fällen in Zukunft darauf an, ob eine gemeinsame Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen im Einzelfall zumutbar ist. Die konkreten Auswirkungen dieser Norm bleiben abzuwarten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass auch heute bereits einzelne Leistungen gepoolt werden. Ob die gemeinsame

Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen durch die Neuregelung ausgeweitet wird, wird insbesondere davon abhängen, wie sich die behördliche und gerichtliche Praxis zum Begriff der „Zumutbarkeit“ im Rahmen des § 116 Abs. 2 SGB IX entwickeln wird.

Die Neuregelungen zum Wunsch- und Wahlrecht und zum Poolen sind aufgrund ihrer erheblichen Bedeutung für Menschen mit Behinderung in die Regelung zur modellhaften Erprobung (Art. 25 Abs. 3 des BTHG) einbezogen worden.

5. Koordinierung der Leistungen

Im Teil 1 des SGB IX werden anknüpfend an die bereits bestehende Regelung zur Zuständigkeitsklärung in § 14 SGB IX die Regelungen zur Koordinierung gesetzlich ausführlicher geregelt. Ab 2018 ist in §§ 15 ff. SGB IX detailliert gesetzlich geregelt, dass der nach § 14 zuständige Rehabilitationsträger das Verfahren zur Feststellung der Rehabilitationsleistungen koordiniert, wenn mehrere Rehabilitationsträger beteiligt sind.

6. Verfahrensrecht und Bedarfsermittlung

Mit dem BTHG werden die Verfahrensregelungen im Teil 1 des SGB IX und im Recht der Eingliederungshilfe konkretisiert.

a) Verfahrensregelungen in Teil 1 des SGB IX

Teil 1 des SGB IX sieht ab 2018 vor, dass der nach § 14 zuständige Rehabilitationsträger eine Teilhabeplanung vornehmen muss, wenn Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind (§ 19 SGB IX). Diese einschränkende Voraussetzung zeigt, dass es bei den dargestellten Regelungen in Teil 1 hauptsächlich darum geht, die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger zu stärken, um eine nahtlose Leistungserbringung auch bei Beteiligung mehrerer Rehabilitationsträger sicherzustellen.

Zur Teilhabeplanung gehört die Erstellung eines Teilhabeplans, wobei das Gesetz nun dezidiert vorgibt, was Inhalt dieses Plans sein muss (§ 19 Abs. 2 SGB IX). Es ist zu hoffen, dass hierdurch eine vollständige und koordinierte Leistungserbringung gefördert wird. Der Teilhabeplan muss der Entscheidung über die Leistung zugrunde gelegt werden (§ 19 Abs. 4 SGB IX), ist

jedoch leider selbst nicht Bestandteil des Bescheids.

Teilhabeplanung

Darüber hinaus ist nun in § 20 SGB IX gesetzlich verankert, unter welchen Voraussetzungen ab 2018 eine Teilhabeplankonferenz durchzuführen ist. Dieses Instrument dient der stärkeren Beteiligung des Leistungsberechtigten, weshalb sie nur mit seiner Zustimmung stattfinden darf. Gleichzeitig soll dadurch auch die Abstimmung zwischen den verschiedenen Rehabilitationsträgern erleichtert werden. Leider ist es nicht gelungen, die Regelung im parlamentarischen Verfahren dahingehend zu ändern, dass der Leistungsberechtigte darauf hinwirken kann, dass eine Teilhabeplankonferenz stattfindet. Daher ist es nun möglich, dass der Rehabilitationsträger dem Wunsch des Leistungsberechtigten auf Durchführung einer Konferenz nicht nachkommt, insbesondere wenn aus seiner Sicht eine schriftliche Ermittlung des Sachverhalts möglich ist.

Die ab 2018 geltenden Regelungen zur Teilhabeplanung haben auch Auswirkungen auf die Teilhabe am Arbeitsleben: Soweit ein Teilhabeplanverfahren durchgeführt wird, ersetzt dieses das Tätigwerden des Fachausschusses (§ 2 Abs. 1a Werkstättenverordnung, Art. 19 Abs. 17 Nr. 2a des BTHG).

b) Verfahrensregelungen in der Eingliederungshilfe

Neben den eben beschriebenen Verfahrensregelungen im Teil 1 des SGB IX, die für alle Rehabilitationsträger gelten, aber nur in bestimmten Konstellationen Anwendung finden (verschiedene Leistungsgruppen oder mehrere Rehabilitationsträger), sind auch die Verfahrensregelungen in der Eingliederungshilfe konkretisiert worden.

Ab 2018 gelten in der Eingliederungshilfe ausführliche gesetzliche Regelungen zum Gesamtplanverfahren (§§ 141 ff. SGB XII, ab 2020: §§ 117 ff. SGB IX). Sie sind erforderlich, um endlich ein einheitliches Verfahren zur Bedarfsermittlung im Zuständigkeitsbereich der Eingliederungshilfe sicherzustellen. Die Verfahrensregelungen gelten in der Eingliederungshilfe im Gegensatz zu den Regelungen im Teil 1 des SGB IX auch dann, wenn nur der Träger der Eingliederungshilfe bzw. nur eine Leistungsgruppe betroffen ist, da es hier nicht um die Koordinierung von verschiedenen Leistungen/Rehabilitationsträgern geht, sondern um ein

gesetzlich verankertes Verfahren zur Bedarfsermittlung.

Wenn gleichzeitig ein Teilhabeplanverfahren durchzuführen ist, sollen beide Verfahren möglichst miteinander verbunden werden (§ 143 Abs. 3 SGB XII, ab 2020: § 119 Abs. 3 SGB IX). Das Gesamtplanverfahren dient dazu, die Bedarfe aus dem Zuständigkeitsbereich der Eingliederungshilfe in einem gesetzlich definierten Verfahren zu erheben und ggf. in die Teilhabeplanung einzuspeisen, falls eine solche durchzuführen ist.

Gesamtplanung

Der Gesetzgeber hat im Recht der Eingliederungshilfe konkrete Verfahrensmaßstäbe und -kriterien für das Gesamtplanverfahren benannt (§ 141 SGB XII, ab 2020: § 117 SGB IX). Des Weiteren muss auch hier ein Gesamtplan erstellt und unter bestimmten Voraussetzungen eine Gesamtplankonferenz durchgeführt werden. Die Inhalte des Gesamtplans sind – wie beim Teilhabeplan – gesetzlich verankert (§ 144 Abs. 4 SGB XII, ab 2020: § 121 Abs. 4 SGB IX). Im Hinblick auf die Gesamtplankonferenz gelten die gleichen Schwierigkeiten wie bei der Teilhabeplankonferenz (s. o.). Trotz anders lautender Aussage in der Gesetzesbegründung ist gesetzlich nicht verankert worden, dass die Leistungserbringer an der Konferenz zu beteiligen sind. Welche Auswirkungen dies haben wird, bleibt abzuwarten.

Ab 2020 muss darüber hinaus als Folge der Leistungstrennung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens mit dem Leistungsberechtigten darüber beraten werden, welche Barmittel ihm zur selbstbestimmten Verwendung aus dem Regelsatz verbleiben (§ 119 Abs. 2 S. 2 SGB IX). Dies ist für den Leistungserbringer bindend (§ 123 Abs. 4 SGB IX).

Bedarfsermittlung mit ICF-orientiertem Instrument

Im Recht der Eingliederungshilfe ist darüber hinaus verankert worden, dass die Ermittlung des individuellen Bedarfs mit einem an der ICF orientierten Instrument unter Einbeziehung aller ICF-Lebensbereiche erfolgen muss (§ 142 SGB XII, ab 2020: § 118 SGB IX). Die Länder haben die Möglichkeit, nähere Vorgaben für das Bedarfsermittlungsinstrument zu machen. Ob und in welcher Weise sie hiervon Gebrauch machen, wird die Zukunft zeigen. Die Kommunen, die bisher nicht mit einem ICF-orientierten Instrument arbeiten,

stehen nun unter Zeitdruck, da diese Regelung bereits zum 1. Januar 2018 in Kraft tritt. Welche Veränderungen diese Regelung zum Bedarfsermittlungsinstrument nach sich ziehen werden, hängt entscheidend davon ab, wie die Bedarfe derzeit vor Ort ermittelt werden.

Antragserfordernis

Ab 2020 gilt in der Eingliederungshilfe des Weiteren ein Antragserfordernis (§ 108 Abs. 1 SGB IX), d. h. Leistungen der Eingliederungshilfe werden nur auf Antrag gewährt. Sollte allerdings im Rahmen eines Gesamtplanverfahrens ein Bedarf für eine Leistung ermittelt werden, die bis dato nicht beantragt worden ist, so ist diesbezüglich ein Antrag nicht erforderlich (§ 108 Abs. 2 SGB IX).

7. Soziale Teilhabe⁷

Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe, derzeit geregelt im SGB IX und SGB XII und konkretisiert in der Eingliederungshilfe-Verordnung, werden ab 2018 in Teil 1 des SGB IX (§§ 76 ff. SGB IX) und für die Eingliederungshilfe ab 2020 in Teil 2 des SGB IX (§§ 113 ff. SGB IX) zusammengeführt und neu strukturiert.

In der Eingliederungshilfe ist nach wie vor ein offener Leistungskatalog vorgesehen (§ 113 SGB IX), so dass auf individuelle Bedarfe jedes einzelnen Menschen weiterhin adäquat eingegangen werden kann. Die explizit beschriebenen Leistungen im Rahmen des offenen Leistungskatalogs sind jedoch zum Teil neu gefasst worden.

Assistenzleistungen

Dem Tatbestand der Assistenzleistungen (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 78 SGB IX) wird im neuen Recht der Eingliederungshilfe eine ganz besondere Bedeutung zukommen. In ihm vereinen sich verschiedene heute explizit beschriebene Leistungen wie z. B. die Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten und zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben. Die Reichweite der Norm wird damit großen Einfluss auf die Teil-

⁷ Die unter den Punkten 7 bis 9 dargestellten Leistungsbereiche werden aus der Perspektive der Eingliederungshilfe (künftig Teil 2 des SGB IX) dargestellt.

⁸ Vgl. Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zum BTHG-Regierungsentwurf vom 12.09.2016, S. 55 f., www.diefachverbaende.de.

haben von Menschen mit Behinderung. Es ist daher positiv zu bewerten, dass die Norm selbst als offener Leistungskatalog ausgestaltet worden ist und damit auch in nicht benannten Lebensbereichen Assistenzleistungen bei Bedarf möglich sind. Leider enthält die Vorschrift jedoch eine restriktive Regelung zur Assistenz beim Ehrenamt.⁸

Welche Auswirkung die Neustrukturierung dieses Leistungsbereichs ab 2020 in der Praxis haben wird, insbesondere durch die Einführung der Assistenzleistung, wird sich erst in den nächsten Jahren zeigen. Aufgrund der Bedeutung der Assistenzleistung ist auch dieser Bereich in die modellhafte Erprobung einbezogen worden.

8. Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Die bisher u. a. als Hilfen zur angemessenen Schulbildung bezeichneten Leistungen werden in der Eingliederungshilfe ab 2020 als eine eigene Leistungsgruppe beschrieben (§ 112 SGB IX). Leistungen der Schulbegleitung sind damit weiterhin als Leistung der Eingliederungshilfe vorgesehen. Das Gesetz enthält nun allerdings eine explizite Regelung für das Poolen von Schulbegleitung.

Gleichzeitig bezieht das Gesetz erstmals den offenen Ganztagsbereich in die Regelung mit ein (§ 112 Abs. 1 S. 2 SGB IX). Schülerinnen und Schülern mit Behinderung kann unter den genannten Voraussetzungen ab 2020 erfreulicherweise die notwendige Unterstützung zum Besuch schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form als einkommens- und vermögensrechtlich privilegierte Leistung zur Teilhabe an Bildung gewährt werden.

9. Teilhabe am Arbeitsleben

Derzeit ist die WfbM in der Eingliederungshilfe der zentrale Ort für die Teilhabe am Arbeitsleben. Nur in einigen Bundesländern ist es momentan möglich, ein Budget für Arbeit in Anspruch zu nehmen. Die Voraussetzungen und Leistungsinhalte sind dabei länderspezifisch ausgestaltet.

Mit dem BTHG werden bundesweit Alternativen zur WfbM eingeführt. Neben der WfbM, die weiterhin einen wichtigen Stellenwert einnehmen wird, stehen ab 2018 das Budget für Arbeit und andere Leistungsanbieter zur Verfügung (§ 140 SGB XII, ab 2020: § 111 SGB IX, jeweils i. V. m. den entsprechenden Regelungen im

Teil 1 des SGB IX). Der Sicherstellungsauftrag des Leistungsträgers erstreckt sich allerdings nicht auf diese beiden neuen Leistungsangebote, sondern nur auf das Leistungsangebot der WfbM. Gleichzeitig wird die bisher in § 56 SGB XII vorgesehene „Hilfe in sonstigen Beschäftigungsstätten“ gestrichen, da der Regelungsinhalt vom neuen Tatbestand der anderen Leistungsanbieter umfasst ist.

Budget für Arbeit

Das Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) soll eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit ortsüblicher oder tariflicher Entlohnung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen. Es umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber und die notwendige Assistenz (Anleitung und Begleitung) am Arbeitsplatz. Beides wird jeweils anhand des individuellen Bedarfs bemessen und bei Bedarf dauerhaft geleistet.

Der Lohnkostenzuschuss ist auf eine maximale Summe begrenzt, die aufgrund der Kopplung an die Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV dynamisiert ist. Die Länder dürfen, was die Höhe des Lohnkostenzuschusses angeht, nur nach oben abweichen. Maximal können 75% des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts als Lohnkostenzuschuss gewährt werden.

Andere Leistungsanbieter

Neben der WfbM und dem Budget für Arbeit können Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Zukunft auch bei anderen Leistungsanbietern in Anspruch genommen werden (§ 60 SGB IX). Es gelten dort grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie für eine WfbM mit Ausnahme der förmlichen Anerkennung, der Mindestplatzzahl und der für eine WfbM geltenden räumlichen/sächlichen Ausstattung. Andere Leistungsanbieter sind außerdem nicht verpflichtet, sowohl Leistungen im Bildungsbereich als auch im Arbeitsbereich anzubieten. Weiterhin besteht – im Gegensatz zu Werkstätten – keine Aufnahmeverpflichtung.

Auch für andere Leistungsanbieter gilt damit bspw. die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO), so dass auch den dortigen Beschäftigten entsprechende Rechte zustehen. Da andere Leistungsanbieter jedoch von der Mindestplatzzahl entbunden sind, gilt die Möglichkeit, eine dem Werkstatttratt vergleichbare Vertretung zu wählen, erst ab fünf Wahlberechtigten

(vergleichbar den Regelungen für Betriebsräte). Auch eine Frauenbeauftragte kann erst ab fünf wahlberechtigten Frauen gewählt werden.

Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung

Leider wird Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf nach wie vor der Zugang zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben verwehrt (§§ 57, 58 und 219 SGB IX). Das Kriterium des „Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ ist erhalten geblieben.

WMVO – Einführung von Mitbestimmungsrechten und Frauenbeauftragten

Am Tag nach der Verkündung des BTHG im Bundesgesetzblatt ist die geänderte WMVO in Kraft getreten. Damit einher geht insbesondere die Einführung von Mitbestimmungsrechten des Werkstatttrats in vielen wesentlichen Bereichen (§ 5 WMVO), die Möglichkeit, auf externe Vertrauenspersonen zurückzugreifen (§ 39 Abs. 3 WMVO) und die Einführung von Frauenbeauftragten (§§ 39a ff. WMVO). All diese Veränderungen stellen einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Interessen von Werkstattbeschäftigten dar.

10. Frühförderung

Auch im Bereich der Frühförderung werden sich 2018 zahlreiche Veränderungen vollziehen. Positiv zu bewerten sind die Einführung einer gesetzlichen Definition der Komplexleistung und die Übernahme der im gemeinsamen Rundschreiben von 2009 umschriebenen Leistungsbestandteile (§ 46 Abs. 3 SGB IX i. V. m. §§ 2 und 6a Frühförderungsverordnung). Es bleibt zu hoffen, dass hiermit die bisher nicht bundesweit vollzogene Umsetzung der Komplexleistung Frühförderung besser erreicht werden kann.

Auch sieht das Gesetz die Möglichkeit pauschaler Entgelte vor (§ 46 Abs. 5 SGB IX). Dies entspricht einer langjährigen Forderung und ist insbesondere im Hinblick auf die in der Frühförderungsverordnung beschriebenen Bestandteile einer Komplexleistung (offene, niedrigschwellige Beratungsangebote, Leistungen zur Sicherstellung der Interdisziplinarität und die mobil aufsuchenden Hilfen) wichtig. Leider ist den Ländern die Möglichkeit eingeräumt worden, andere als pauschale Abrechnungen vorzusehen (§ 46 Abs. 5 S. 4 SGB IX).

Andere nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen

Der Gesetzgeber hat den Ländern darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet, neben den Interdisziplinären Frühförderstellen und den Sozialpädagogischen Zentren weitere Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum zur Leistungserbringung nach Landesrecht zuzulassen (§ 46 Abs. 2 S. 1 SGB IX). Da der gesetzlichen Regelung nicht zu entnehmen ist, wann von einem „vergleichbarem Spektrum“ ausgegangen werden muss, besteht die Befürchtung, dass durch diese Öffnung ein „Kosten- und Leistungsdruck“ nach unten erzeugt werden wird und dadurch die Qualität von Frühförderleistungen zu Lasten der Kinder mit (drohender) Behinderung in Frage gestellt wird.

Es bleibt daher zunächst zu hoffen, dass die Länder mit den ihnen im Bereich der Frühförderung eingeräumten Abweichungsrechten verantwortungsvoll umgehen werden und die erfolgreiche Arbeit der Interdisziplinären Frühförderstellen nicht aus Kostengesichtspunkten zu Lasten der Kinder mit Behinderung gefährden. Sollte die Praxis zeigen, dass sich die Befürchtungen bewahrheiten und die Qualität der Frühförderung in Gefahr gerät, steht der Gesetzgeber in der Verantwortung, diesen Fehlentwicklungen durch gesetzgeberische Korrekturen entgegenzuwirken.

14. Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Mit dem BTHG wird ab 2018 eine ergänzende unabhängige Teilhabeberatung eingeführt (§ 32 SGB IX), für die der Bund jährlich 58 Millionen Euro zur Verfügung stellt. Die Förderung des Bundes ist allerdings zunächst auf fünf Jahre befristet. Über eine mögliche Entfristung soll nach einer Evaluation entschieden werden.

Die Teilhabeberatung soll bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung stehen und über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach dem SGB IX informieren und beraten. Sie ergänzt die Beratung durch die Leistungsträger.

Wie die Fördermittel verteilt werden, richtet sich nach einer bundeseinheitlichen Förderrichtlinie, die noch vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassen werden muss. Sie soll voraussichtlich im Mai 2017 vorliegen.

15. Leistungserbringungsrecht⁹

Seit 1. Januar 2017 dürfen Dienste und Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB XII erbringen, nur noch solche Personen beschäftigen, die nicht wegen bestimmter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder die körperliche Unversehrtheit verurteilt worden sind (§ 75 Abs. 2 SGB XII). Um dies sicherzustellen, sollen Dienste und Einrichtungen sich hierfür ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen lassen. Dies gilt sowohl bei Neueinstellung als auch in regelmäßigen Abständen bei laufenden Beschäftigungsverhältnissen. Die Regelung findet nicht nur Anwendung auf hauptamtlich Beschäftigte, sondern auch auf dauerhaft ehrenamtlich tätige Personen, die bei ihrer Tätigkeit Kontakt mit Menschen mit Behinderung haben. Nach der Überführung der Eingliederungshilfe ins SGB IX findet sich eine entsprechende Regelung in § 124 Abs. 2 SGB IX.

Zeitraum von 2018 bis 2019

Nach Art. 26 Abs. 1 des BTHG tritt das neue Leistungserbringungsrecht der Eingliederungshilfe (Kapitel 8, Teil 2 des SGB IX) bereits zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig gelten die derzeitigen Regelungen zum Leistungserbringungsrecht im SGB XII bis Ende 2019 weiter für die Leistungen der Eingliederungshilfe, da diese erst zum 01.01.2020 ins SGB IX überführt werden.

Aufgrund des vorgezogenen Inkrafttretens des neuen Leistungserbringungsrechts im SGB IX bedarf es einer Klärung, welches Leistungserbringungsrecht im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 in der Eingliederungshilfe zur Anwendung kommt.

Die Systematik der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und die Gesetzesbegründung sprechen eindeutig dafür, dass in dieser Zeit weiterhin das Leistungserbringungsrecht des SGB XII für Leistungen der Eingliederungshilfe gilt.¹⁰

Hierfür spricht zum einen, dass die Eingliederungshilfe bis Ende 2019 im SGB XII verankert bleibt, so dass entsprechend der Systematik des SGB XII auch das dortige Leistungserbringungsrecht zur Anwendung kommt. Eine anderslautende gesetzliche Vorschrift, die das Leistungserbringungsrecht des SGB XII für die Eingliederungshilfe außer Kraft setzen würde, ist im BTHG nicht geregelt worden.

Zum anderen bezieht sich das neue Leistungserbringungsrecht der Eingliederungshilfe im Kapitel 8, Teil 2 des SGB IX auf das neue Leistungsrecht der Eingliederungshilfe (z. B. auf die neuen Regelungen zur Assistenzleistung und zum Poolen etc.), das jedoch erst ab 2020 in Kraft tritt. In der Zeit von 2018 bis 2019 würde dem neuen Leistungserbringungsrecht daher das dazugehörige leistungsrechtliche Pendant im SGB IX fehlen, so dass Vorschriften des neuen Leistungserbringungsrechts, die sich auf das neue Leistungsrecht beziehen, in der Übergangszeit ins Leere liefen.

Das neue Leistungserbringungsrecht der Eingliederungshilfe in Teil 2, Kapitel 8 des SGB IX gilt daher entsprechend der gesetzlichen Systematik erst ab dem 01.01.2020 für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem neuen Recht in Teil 2 des SGB IX.

Neuverhandlungen der Vereinbarungen erforderlich

Das vorgezogene Inkrafttreten des neuen Leistungserbringungsrechts der Eingliederungshilfe ab 2018 dient damit – so auch die Gesetzesbegründung zu Art. 26 des BTHG – allein dem Zweck, die rechtliche Grundlage dafür zu schaffen, damit bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Leistungsrechts der Eingliederungshilfe über die ab 2020 erforderlichen neuen vertraglichen Regelungen verhandelt werden kann.

Für die Zeit von 2018 bis 2019 besteht darüber hinaus eine Besonderheit: Die Ende 2017 bestehende Vergütung gilt grundsätzlich bis zum 31.12.2019 fort, es sei denn, eine Partei verlangt eine Neuverhandlung (§ 139 SGB XII, Art. 12 des BTHG). Mit dieser Übergangsvorschrift möchte der Gesetzgeber sicherstellen, dass in 2018 bis 2019 genügend Kapazitäten für die Verhandlung der ab 2020 geltenden Verträge vorhanden sind und der Umstellungszeitraum nicht durch Konflikte über bestehende Verträge belastet wird.

⁹ Die Darstellung bezieht sich auf das Leistungserbringungsrecht der Eingliederungshilfe.

¹⁰ Diese Rechtsauffassung bestätigte das zuständige Fachreferat des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales schriftlich auf entsprechende Nachfrage der Bundesvereinigung Lebenshilfe im Ausschuss zum Nationalen Aktionsplan (NAP-Ausschuss).

Neues Leistungserbringungsrecht

Das neue Leistungserbringungsrecht der Eingliederungshilfe im Kapitel 8, Teil 2 des SGB IX hält am Vereinbarungsprinzip und am sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis fest, sieht allerdings in Zukunft zahlreiche Veränderungen vor:

Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung

Positiv zu bewerten ist die Einführung der Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung (§ 126 Abs. 1 und 2 SGB IX). Dies war eine der zentralen Forderungen der Verbände und konnte gegen den Widerstand von Ländern und Kommunen durchgesetzt werden.

Der Leistungserbringer hat in Zukunft darüber hinaus einen direkten öffentlich-rechtlichen Zahlungsanspruch gegen den Eingliederungshilfeträger (§ 123 Abs. 6 SGB IX). Bisher ergab sich dieser aus einem zivilrechtlichen Schuldbeitritt.

Externer Vergleich

Bei den Verhandlungen über die Vergütung wird zukünftig gesetzlich verpflichtend die Methodik des „externen Vergleichs“ zur Anwendung kommen (§ 124 Abs. 1 SGB IX). Da die Rechtsprechung die aus dem Pflegebereich kommende Methodik bereits auf die Eingliederungshilfe übertragen hatte, werden sich Veränderungen vor Ort insbesondere dort ergeben, wo der „externe Vergleich“ bisher nicht angewendet worden ist. Positiv zu bewerten ist die gesetzliche Verankerung des auch von der Rechtsprechung bisher angewendeten Grundsatzes, dass die Bezahlung tariflicher Entgelte nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden darf, wenn dadurch die Vergütung oberhalb des unteren Drittels liegt.

Gesetzliches Prüfungsrecht

Das bisher vertragliche Prüfungsrecht wird in ein gesetzliches Prüfungsrecht umgewandelt (§ 128 SGB IX). Es ist eine verpflichtende Prüfung vorgesehen, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt.

Den Ländern ist darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt worden, durch Landesrecht auch anlasslose Prüfungen vorzusehen. Problematischerweise soll sich die vorgesehene Prüfung auch auf die Wirksamkeit der verein-

barten Leistung erstrecken. Bisher sind jedoch keine Parameter für eine Wirksamkeitsprüfung bekannt.

Vergütungskürzung

Darüber hinaus ist erstmals die Möglichkeit der Vergütungskürzung vorgesehen, wenn der Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht einhält (§ 129 SGB IX). In diesem Fall darf der Eingliederungshilfeträger in Zukunft für die Dauer der Pflichtverletzung die Vergütung kürzen. Über die Höhe der Vergütung müssen sich die Vertragsparteien einigen; kommt eine Einigung nicht zustande, kann die Schiedsstelle angerufen werden.

Aufgrund der Trennung der Leistungen wird sich das Leistungserbringungsrecht der Eingliederungshilfe in Zukunft insgesamt nur noch auf die Fachleistung der Eingliederungshilfe beziehen, § 125 SGB IX (Ausnahme: Einrichtungen für minderjährige Kinder mit Behinderung, § 134 SGB IX).

Insgesamt bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen die neuen gesetzlichen Regelungen im Leistungserbringungsrecht in der Praxis haben werden. Es wird in den nächsten Jahren ein besonderes Augenmerk darauf zu legen sein, ob durch die gesetzliche Verankerung des „externen Vergleichs“, die Einführung eines gesetzlichen Prüfungsrechts und die Möglichkeit der Vergütungskürzung ein Ungleichgewicht im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis entsteht, das zu Lasten der Qualität bei der Unterstützung von Menschen mit Behinderung geht.

Fazit

Das System der Eingliederungshilfe wird durch das BTHG und die angrenzenden Regelungen im PSG III und im Regelbedarfsermittlungsgesetz¹¹ erheblich umgestaltet. Die Umsetzung stellt daher für alle beteiligten Akteure in den nächsten Jahren eine große Herausforderung dar.

Viele Fragen sind noch offen und müssen dringend geklärt werden. Dies betrifft insbesondere die Trennung der Leistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen, die vor allem den stationären Wohnbereich verändern wird. Auch sind die Auswirkungen zahlreicher Neuregelungen auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderung und die Arbeit der Leistungserbringer – wie dargestellt – noch nicht in Gänze absehbar.

Umsetzungsprozess

Insgesamt muss die in Art. 25 des BTHG vorgesehene modellhafte Erprobung relevanter Regelungen ernsthaft dafür genutzt werden, mögliche Umsetzungsprobleme noch vor dem Inkrafttreten zu erkennen und auszuräumen. Hierfür müssen sich alle Seiten – Bund, Länder, Kommunen und Verbände der Behindertenhilfe – im Sinne der Menschen mit Behinderung aktiv und vor allem konstruktiv an dem nun anstehenden Umsetzungsprozess beteiligen.

Dies wird ein erneuter Kraftakt für alle Seiten. Nur wenn er gelingt, kann aus dem BTHG ein wirklicher Erfolg für Menschen mit Behinderung werden.

Auch Regierung und Parlament bleiben in der Verantwortung. Sie müssen den Prozess kritisch begleiten und im Blick behalten, ob die verabschiedeten Gesetze – entgegen der Zielsetzung – nachteilige Folgen für Menschen mit Behinderung haben. Sollte dies der Fall sein, ist rechtzeitig gesetzgeberisch nachzusteuern.

¹¹ BGBl. 2016, Teil I Nr. 65 vom 28.12.2016, S. 3159 ff.

ANZEIGE

Die Fachzeitschrift der Lebenshilfe

Teilhabe
DIE FACHZEITSCHRIFT DER LEBENSHILFE

IN DIESEM HEFT

WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG
Ethische Fragen in der Forschung
Das Loben von Erwachsenen

PRAXIS UND MANAGEMENT
Kreatives Geschichtenerfinden bei Demenz
Beratung – sozialräumlich gedacht
Das (trägerübergreifende) Persönliche Budget

INFOTHEK
Werk- und Buchbesprechungen
Bibliografie
Veranstaltungen

1/17
FEBRUAR 2017
26. Jahrgang

Weitere Infos erhalten Sie hier:
www.zeitschrift-teilhabe.de
Vertrieb: 06421/491-123